

Fachspezifischer Teil

Katholische Theologie / Katholische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 104. Sitzung vom 28.04.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 416) beschlossen, der in der 161. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.05.2021 befürwortet und in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2021, S. 934).

Änderung in § 9 beschlossen in der 131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 10.04.2024, befürwortet in der 182. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.05.2024, genehmigt in der 401. Sitzung des Präsidiums am 20.06.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2024, S. 380).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Katholische Theologie / Katholische Religion“ vermittelten Kenntnisse in den vier Bereichen der Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) so umfassend erworben hat, dass er berufsqualifizierende, praktische Kompetenzen im Umfang mit den zentralen Themen Gott, Glaube und Religionen, Christologie und Anthropologie, Pneumatologie, Ekklesiologie und Christliche Praxis, Ökumene, Religionen und Kulturen sowie religiöse Bildung, Erziehung und Kommunikation in Kultur, Welt und Gesellschaft nachweisen kann und somit zu beruflichen Tätigkeiten im außerschulischen Bildungsbereich, in kulturellen Feldern in Kirche und Gesellschaft und zum Einstieg in weiterführende Masterprogramme befähigt ist.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Katholische Theologie.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Katholische Theologie / Katholische Religion“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 Katholische Theologie / Katholische Religion als Kernfach

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Katholische Theologie / Katholische Religion als Kernfach im Studiengang *Zwei-Fächer-Bachelor* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-GM_SE	Grundmodul Studien-einführung	7	5	1	1.	--
KT-GM_BHT_v1	Grundmodul Biblische und Historische Theologie	6	6	1-2	1.-4.	--
KT-GM_ST_v1	Grundmodul Systematische Theologie	6	6	1-2		--

KT-GM_PT_v1	Grundmodul Praktische Theologie	6	6	1-2		--
KT-HM_GGR_v1	Hauptmodul Gott – Glaube – Religion	4	8	1-2	3.-5.	KT-GM_SE
KT-HM_CA	Hauptmodul Christologie und Anthropologie	4	8	1-2		KT-GM_SE
KT-HM_HG	Hauptmodul Heiliger Geist – Kirche – Christl. Praxis	4	8	1-2		KT-GM_SE
KT-HM_ÖRK	Hauptmodul Ökumene – Religionen – Kulturen	4	8	1-2		KT-GM_SE

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-WM_TS	Wahlmodul Theologischer Schwerpunkt	4	8	1-2	5.+6.	KT-GM_SE KT-GM_BHT_v1 KT-GM_ST_v1 KT-GM_PT_v1
	Gesamtsumme	45	63			

- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung soll in einem Teilmodul erbracht werden, das von Lehrenden der Katholischen und Evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.
- (3) Im Wahlmodul Theologischer Schwerpunkt und in den Hauptmodulen sind insgesamt 6 SWS in der Fachdidaktik zu belegen. Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik werden im Veranstaltungsverzeichnis besonders gekennzeichnet.
- (4) Mindestens eine Prüfungsleistung in den Hauptmodulen muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.
- (5) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Katholische Theologie / Katholische Religion müssen 39 LP der zu erzielenden LP im Bereich der Grund- und Hauptmodule vorliegen.

§ 5 Katholische Theologie / Katholische Religion als Nebenfach

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Katholische Theologie / Katholische Religion als Nebenfach im Studiengang *Zwei-Fächer-Bachelor* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-GM_SE	Grundmodul Studien-einführung	7	5	1	1.	--
KT-GM_BHT_v1	Grundmodul Biblische und Historische Theologie	6	6	1-2	1.-4.	--
KT-GM_ST_v1	Grundmodul Systematische Theologie	6	6	1-2		--
KT-GM_PT_v1	Grundmodul Praktische Theologie	6	6	1-2		--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei Hauptmodule aus:						
KT-HM_GGR_v1	Hauptmodul Gott – Glaube – Religion	8	16	2-3	3.-5.	KT-GM_SE
KT-HM_CA	Hauptmodul Christologie und Anthropologie					KT-GM_SE
KT-HM_HG	Hauptmodul Heiliger Geist – Kirche – Christl. Praxis					KT-GM_SE
KT-HM_ÖRK	Hauptmodul Ökumene – Religionen – Kulturen					KT-GM_SE

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-WB_B	Wahl-Lehrveranstaltung Katholische Theologie (B)	2	3	1	4./5.	KT-GM_SE
	Gesamtsumme	35	42			

- (2) Die im Wahlpflichtbereich nicht studierten Hauptmodule werden im Masterprogramm absolviert.
- (3) Mindestens eine Prüfungsleistung soll in einem Teilmodul erbracht werden, das von Lehrenden der Katholischen und Evangelischen Theologie gemeinsam angeboten wird.
- (4) Mindestens eine Prüfungsleistung in den Hauptmodulen muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.

§ 6 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 40 Seiten und 80.000 Zeichen.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachbezogener Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modulbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1.	--
KT-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2.	--
KT-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)		2 x 1	1	2.-4.	--
KT-SK4	Projektarbeit/Tutoren- tätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5.	--

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Grund- und Hauptmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernen des Lernens, Lernstrategien, Wissensmanagement, Projekt- und Innovationsmanagement, kritisches Problembewusstsein, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit, Wissenstransfer (Fähigkeit, Gelerntes weiterzugeben), Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz: Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte, IT-Kompetenz, Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung)), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Durchsetzungs- und Führungskompetenzen, Moderationskompetenzen, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Motivationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz / Interreligiöse Kompetenz, Kompetenz in Bezug auf Gendermainstreaming / Geschlechtersensibilität, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Allgemeine Vermittlungskompetenzen: Professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung, Sprachlich-kommunikative Kompetenzen, sicheres und verständliches Schreiben und Reden, Fremdsprachen, Sprechtraining usw., Kundenorientiertheit / Teilnehmerorientierung) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Handlungsorientierung, Fähigkeit zur Re-

flexion des eigenen Handelns und Verhaltens, Ethische Urteils- und Handlungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und zielbewusstes Handeln: Formulierung von Handlungs- und Entwicklungszielen, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Veränderungsbereitschaft und Gestaltungswille, Emotionale Intelligenz, Empathie und ethisches Verhalten / Besetzung ethischer Positionen, Integrationsfähigkeit (Fähigkeit, sich einzuordnen), Eigeninitiative, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft, Motivation, fachliche Flexibilität, Mobilitätsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Ambiguitätstoleranz, Frustrationstoleranz).

§ 8 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Katholische Theologie / Katholische Religion besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern kirchliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen oder soziale Einrichtungen
 - Einblicke in religionspädagogisch oder pastoral relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten der Erprobung, der Beobachtung und Reflexion relevanter Praxisfelder eröffnen,
 - exemplarische Einblicke in Anforderungsprofile kirchlich-pastoraler oder bildnerisch-pädagogischer Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt. ³Der oder die Praktikumsbeauftragte ist für alle Belange bezüglich der Anerkennung von Praktika zuständig. Der Bachelor/Master-Prüfungsausschuss des Faches Katholische Theologie bestimmt eine oder einen Praktikumsbeauftragten.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende legt in einem Gespräch mit dem Praktikumsbeauftragten das Praktikum dar.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Gesprächs zum Praktikum sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester (WiSe) 2021/2022 für alle Studierenden des 1. Fachsemesters in Kraft.

- (2) ¹Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. Nr. 02/2015, S. 125) ab. ²Spätestens zum SoSe 2025 tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft und die Studierenden unterfallen dann dieser Prüfungsordnung.